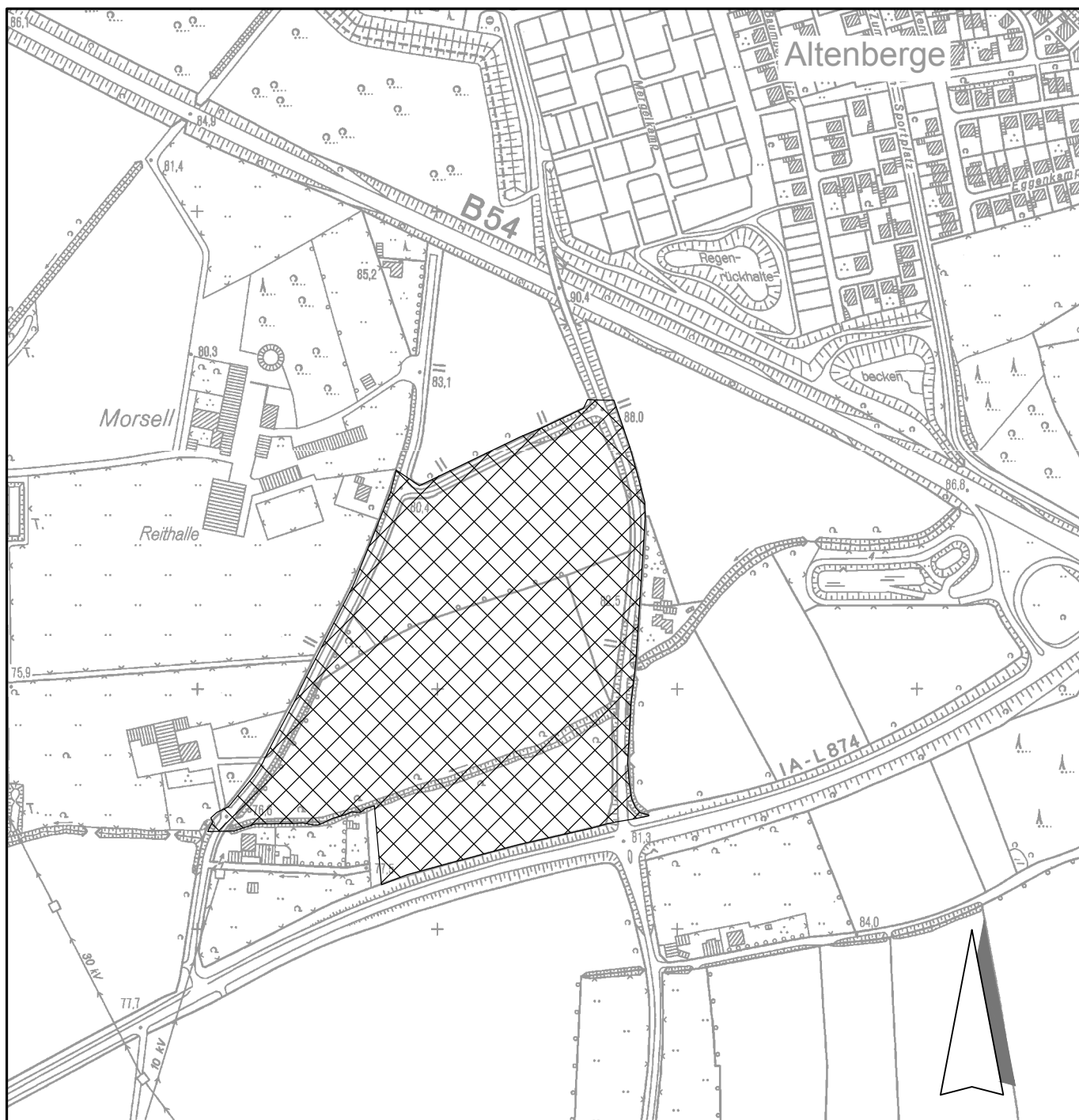




Gemeinde Altenberge

Bebauungsplan Nr. 78 " Kümper Teil IV "

Begründung



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Altenberge –
Bebauungsplan Nr. 78 „Kümper Teil IV“

Begründung

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-09098033-48 / 03.02.2011

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplanentwurf	4
1.	Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich	4
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis	5
3.	Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes	5
4.	Situation des Geltungsbereiches	5
5.	Planungsabsichten	6
5.1	Art der Nutzung	6
5.2	Maß der Nutzung / Bauweise	7
5.3	Gestaltung	8
6.	Erschließung	9
6.1	Verkehrserschließung	9
6.2	Ver- und Entsorgung	9
6.3	Ökologie / Begrünung	10
7.	Planverwirklichung / Bodenordnung	11
8.	Flächenbilanz	11
9.	Erschließungskosten	12
10.	Bodenbelastungen / Denkmäler	12
II.	Umweltbericht	13
1.	Einleitung	13
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	13
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	13
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	19
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	19
2.1.1	Geologie / Boden	19
2.1.2	Gewässer / Grundwasser	20
2.1.3	Klima / Lufthygiene	20
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	20
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	21
2.1.6	Mensch / Gesundheit	21
2.1.7	Kultur / Sachgüter	22
2.1.8	Wechselwirkungen	22
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.2.1	Boden	23
2.2.2	Wasser	23
2.2.3	Klima / Lufthygiene	24
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	24
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	24

2.2.6	Mensch / Gesundheit.....	25
2.2.7	Kultur / Sachgüter.....	25
2.2.8	Wechselwirkungen	26
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	26
2.3.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	26
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	26
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	36
3.	Zusätzliche Angaben	37
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	37
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt.....	37
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	37
III.	Verfahrensvermerk	39

Anhang:

Bestandsplan Biotopstrukturen
 Vorschlagsliste für Pflanzgebotsstreifen
 Abstandsliste 2007

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Altenberge hatte bereits am 28.09.2009 für den südlich des Landwehrbaches gelegenen Teilbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Kümper IV“ beschlossen. Bei der Ratssitzung am 04.10.2010 wurde die Erweiterung auf den vergrößerten nun aktuellen Geltungsbereich beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich südwestlich der Ortslage der Gemeinde und unmittelbar nördlich der Landesstraße (L 874) Richtung Havixbeck. Der Geltungsbereich wird durch folgende Flurstücke gebildet:

121, 433, tlw., 436 tlw., 437, 438, 439, 440, 441 tlw., 442, 443, 444, 445, 446, 449, 450, 452, 453, 454 tlw., 482, 487, 488, 489, 490, 491 tlw.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Altenberge, Flur 43.

Der Katasterbestand wurde digital am 18.01.2008 vom Katasteramt des Kreises Steinfurt übernommen und hinsichtlich topographischer Strukturen ergänzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt.

Durch diesen Bebauungsplan werden keine bestehenden Bebauungspläne überlagert.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 sind veränderte Anforderungen an die Nutzung der am südwestlichen Siedlungsrandbereich gelegenen Flächen. Mit Hilfe der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung als städtebaulich, regionalplanerisch und ökonomisch erwünschter Ergänzung des benachbart bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandortes Kümper / Siemensstraße geschaffen werden. Damit sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung von weiteren Betrieben geschaffen werden. Mit der Gewerbeflächenausweisung werden eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation und eine Arbeitsplatzsicherung der Gemeinde gefördert.

3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Altenberge ist der gesamte Teil des Geltungsbereiches des Plangebietes noch als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Anpassung des FNP ist deshalb erforderlich und soll im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB als 54. Änderung erfolgen.

4. Situation des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Planes stellt sich überwiegend als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Die Ackerflächen werden durch Gehölzstreifen, die parallel zum Landwehrbach und teilweise parallel der Verkehrsflächen laufen, gesäumt.

Das Gelände weist ein leichtes Gefälle in südwestlicher Richtung auf. Die östlich angrenzende Hohenholter Straße geht im nördlichen Bereich (zur B 54 Querung) in eine Dammlage über.

Südlich benachbart grenzt die Landesstraße L 874, westlich die alte Billerbecker Straße und nördlich die verkehrliche Verbindung zwischen Billerbecker und Hohenholter Straße an. Jenseits der Straßen erstrecken sich überwiegend großflächig landwirtschaftlich genutzte Bereiche.

Südwestlich grenzen Grünlandflächen mit einem Wohngebäude und lockeren Gehölzstrukturen an.

Südwestlich jenseits der Billerbecker Straße befindet sich eine Gehölzfläche mit dahinter befindlicher Hofstelle. Diese Hofstelle wird nicht mehr betrieben und bis Ende 2011 abgerissen. Nordwestlich jenseits der Billerbecker Straße steht ein Mehrfamilienwohnhaus. Weitere wohnbaulich genutzte Gebäude befinden sich östlich der Hohenholter Straße und nördlich des Landwehrbaches.

Eine 10 kV-Freileitung verläuft parallel zur L 874 am Rand des Geltungsbereiches.

5. Planungsabsichten

Unter Ausnutzung der kurzwegigen Verkehrsanbindung an die Bundesstraße B 54 soll der Gewerbe- und Industriebereich Kümper / Siemensstraße nach Osten erweitert werden. Damit wird der Wirtschaftsstandort Altenberge maßvoll ausgebaut und stabilisiert. Da eine Annäherung der gewerblich genutzten Bereiche an die Ortslage bewirkt wird und gleichzeitig die kleinteilig gegliederte Ortsrandzone beansprucht wird, soll die Standorterweiterung in erhöhtem Maße grüngestalterische Aspekte berücksichtigen.

5.1 Art der Nutzung

Im Hinblick auf die Anforderungen von Unternehmen mit 24 Stunden Betrieb werden die südlich des Landwehrbaches und direkt an der Landesstraße gelegenen Bauflächen als „Industriegebiete“ festgesetzt. Damit ist auch eine Ansiedlung von Betrieben, die den Regelungen des § 4 BImSchG unterliegen, grundsätzlich möglich.

Die Flächen nördlich des Gewässers, die sich räumlich näher zum Ortskern orientieren, erfahren eine Festsetzung als „Gewerbegebiete“, wodurch stärker emittierende Anlagen angeschlossen sind.

Der Nutzungsartenkatalog des §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) soll allerdings insofern eingeschränkt werden, dass Wohnnutzungen generell ausgeschlossen werden. Zudem werden auch Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen, sofern sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen Produktions-, Handwerks-, Dienstleistungs- oder Großhandelsbetrieb stehen und die maximal festgesetzte Verkaufsfläche nicht überschreiten. Damit soll der Versorgungsfunktion des Siedlungsschwerpunktes in Beachtung der Ziele des Einzelhandelskonzeptes entsprochen werden. Die Verkaufsflächengröße von 140 m² leitet sich aus der durchschnittlichen Verkaufsflächengröße des Einzelhandels in Altenberge (Erhebungsjahr 2007) ab.

Angesichts des Schutzbedürfnisses vor benachbarten Emittenten sowie um mögliche Verdrängungen und Nutzungseinschränkungen der neuen gewerblichen / industriellen Nutzungen zu verhindern, werden neben den Wohnnutzungen ebenfalls Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke in diesem Plangeltungsbereich grundsätzlich ausgeschlossen.

Außerdem sollen (die gemäß BauNVO ansonsten ausnahmsweise zulässigen) Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden, um an dieser Stelle der Gemeinde vorrangig in anderen Baugebietstypen nicht zulässige Produktions- und Handwerksbetriebe anzusiedeln. Gleichzeitig soll eine durch Vergnügungsstätten i.d.R. bewirkte Prägung des Gebietes, die bei einer Häufung derartiger Anlagen zu negativen städtebaulichen Auswirkungen führen kann, verhindert werden. An anderer Stelle in der Gemeinde verbleiben hinreichend viele Ansiedlungsmöglichkeiten für derartige Nutzungen.

Darüber hinaus erfolgt in Berücksichtigung der in der Nachbarschaft vorhandenen Wohnnutzungen im Außenbereich eine Gliederung des Geltungsbereiches auf Grundlage des Abstandserlasses NRW.

Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur dann möglich, wenn für Anlagen einer niedrigeren Abstandsklasse nachgewiesen wird, dass ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet werden kann.

Bei den im Außenbereich befindlichen Wohnnutzungen in der Nachbarschaft, die für die Abstandsklasseneinstufung relevant sind, handelt es sich um folgende Anwesen:

- Kümper Nr. 101
- Kümper Nr. 152a
- Kümper 1 / 2 (Hohenholter Straße)

Die Hofstelle Reloe wurde nicht gesondert berücksichtigt, da deren Abriss bis Ende 2011 erfolgt.

5.2 Maß der Nutzung / Bauweise

Im Sinne einer verdichteten Bebauung im gewerblich / industriell genutzten Teil des Siedlungsbereiches soll die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend der Obergrenze der BauNVO weiterhin mit max. 0,8 festgesetzt werden. Im Weiteren soll das Maß der baulichen Nutzung im Industriegebiet durch die Baumassenzahl (BMZ) fixiert werden. Der Wert 8,0 ermöglicht eine sehr intensive Grundstücksausnutzung. Im Gewerbegebietsteil nördlich des Landwehrbaches wird das Maß durch die Geschossflächenzahl (GFZ) begrenzt. Die GFZ 1,6 erlaubt eine zweigeschossige Bebauung des gesamten überbaubaren Bereiches. Die Geschossigkeit wird jedoch nicht begrenzt, um z. B. für Verwaltungstrakte auch weitere Geschosse zu ermöglichen.

Um die Baukörper in ihrer Bauhöhe zu begrenzen, gilt allerdings eine maximale Firsthöhe von 12,0 m über Straßenkrone nächstgelegener öffentlicher Verkehrsfläche. Diese darf nur ausnahmsweise und in begrenztem Maße überschritten werden.

Die Bauweise wird als "offen" geregelt. Die Grenzabstände der Bauordnung sind zu beachten. Es dürfen jedoch auch Baukörper von über 50 m Gesamtlänge errichtet werden. Dies ist bei Lager- und Produktionsanlagen evtl. erforderlich.

Großzügige Baugrenzenfestsetzungen setzen nur einen äußeren Rahmen der Bebaubarkeit und lassen nach innen die erforderlichen Spielräume, um mit den betrieblichen Anlagen auf wechselnde Entwicklungen des Marktes reagieren sowie Gebäudekörper im Zusammenhang mit einer Solarnutzung sinnvoll ausrichten zu können.

Der Plangeltungsbereich befindet sich unterhalb eines Tagtieffluggebietes. Bei Bauhöhen von 75 m über Grund ist nach Angaben der Wehrbereichsverwaltung eine Einzelfallprüfung erforderlich.

5.3 Gestaltung

Gestaltungsvorgaben sollen an dieser Stelle der Gemeinde für die gewerbliche / industrielle Nutzung nicht formuliert werden. Die Außendarstellung soll primär durch randliche Grünstrukturen beeinflusst werden. Dabei werden vorhandene Linearstrukturen aufgegriffen und verstärkt. Die Investoren / Bauherren sollen hinsichtlich der Zielsetzung eines „Grünen Gewerbegebietes“ beraten werden. Werbeanlagen werden jedoch hinsichtlich des Ortes ihrer Anbringung sowie insbesondere ihrer Ausprägung reglementiert. Damit soll die optische Wirkung derartiger Anlagen an dieser Stelle der Gemeinde einschränkend gesteuert und besondere Auffälligkeiten reduziert werden.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt über die Hohenholter Straße mit unmittelbarer Anbindung an die Landesstraße (L 874), die kurzwegig mit der Anschlussstelle Altenberge Süd an der Bundesstraße (B 54) verknüpft ist.

Durch die Betriebsneuansiedlung werden Zuwächse an Kraftfahrzeugbewegungen auf der Landesstraße vornehmlich Richtung B 54 erwartet. Das bestehende Straßennetz ist dafür jedoch ausreichend dimensioniert. Um zusätzliche Belastungen der Hohenholter Straße in Richtung Ortsmitte zu vermeiden, sind ordnungsbehördliche Regelungen und verkehrsbeeinflussende Gestaltungsmaßnahmen möglich. Derzeit werden jedoch keine deutlichen Mehrverkehre in dieser Richtung erwartet.

Im Zuge des Ausbaus der Hohenholter Straße ist im Einmündungsbereich in die L 874 eine leichte Verschwenkung des Radweges in der Landesstraße zu erwarten. Daran orientiert sich auch das dargestellte Sichtdreieck.

Die gesamte gewerbliche Erschließung erfolgt über eine neue Verkehrsfläche, die in einer Wendeanlage endet. Außer für den Teilbereich des südlich gelegenen Industriegebietes ist eine Grundstückszufahrt von den umgebenden Straßen aus nicht erforderlich.

6.2 Ver- und Entsorgung

Das bestehende öffentliche Leitungsnetz kann die derzeit absehbare Mehrbelastung an Schmutzwasser aufnehmen. Ein Schmutzwasserpumpwerk ist im Bereich der Kümperstiege bereits vorhanden.

Da eine regelmäßige Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers an dieser Stelle der Gemeinde vsl. nicht gewährleistet werden kann, ist eine Ableitung in das westlich gelegene Regenrückhaltebecken vorgesehen. Um Abflussspitzen zu vermeiden, sollen die auf den neuen Bauflächen anfallenden Niederschläge zunächst zum vorhandenen Klär- und Rückhaltebecken westlich der Hofstelle Reloe eingeleitet und verzögert an den Landwehrbach abgegeben werden.

Das Plangebiet soll an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Eine Hauptversorgungsleitung verläuft parallel der Landesstraße (Nordseite) und dann westlich am Geltungsbereich vorbei. Eine Leitungsverbindung über öffentliche Flächen ist möglich. Über das öffentliche Wasserversorgungsnetz mit entsprechenden Hydranten soll eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden. Ein Löschteich wurde zudem im Bereich des benannten Regenrückhaltebeckens angelegt.

Die parallel der Landesstraße vorhandene Elektrizitätsfreileitung wird erdverlegt. Eine Überbauung von Leitungstrassen (die durch Leitungsrecht gesichert sind) ist nur in Abstimmung mit dem Versorgungsträger möglich. Eine Bepflanzung von Leitungsrechtsstreifen ist nur in Beachtung der Wurzeltiefe und –ausbreitung möglich.

6.3 Ökologie / Begrünung

Der Plangeltungsbereich unterliegt keinem besonderen Schutzstatus, dennoch bestehen neben den ökologisch weniger bedeutsamen Ackerbereichen lineare Strukturen, die als Biotopverbundfläche mit regionaler Bedeutung für die Flora und Fauna eine größere Wertigkeit aufweisen. Es handelt sich dabei primär um einen Gehölzstreifen, der die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsflächen voneinander trennt und zusammen mit dem Landwehrbach ökologisch bedeutsame Biotopfunktionen aufweist. Durch die Linearität handelt es sich um ein wichtiges Element des Landschaftsbildes und gleichzeitig eine potenzielle Wanderstrecke für unterschiedliche Tierarten. Der Erhalt dieser Strukturen als Teil eines durch die LÖBF ausgewiesenen regionalen Grünzuges ist grundsätzlich bedeutsam und soll durch Schutzabstände und wasserwirtschaftliche Festsetzungen ermöglicht werden. Der regionale Grünzug, welcher durch bereits vorhandene und westlich gelegene Gewerbe- und Industriebetriebe auf den unmittelbaren Gewässerverlauf des Landwehrbaches reduziert ist, kann auch an dieser Stelle angesichts des relativ schmalen Grundstückszuschnittes und der gewerblichen Flächenanforderungen nicht großflächiger erhalten werden. Seine Grundfunktion bleibt allerdings mit dem dezidiert geschützten Gewässerraum und Festsetzung von Unterhaltungsmaßnahmen erhalten.

Eine ehemals an der Billerbecker Straße vorhandene kleine Gehölzgruppe wurde im Zuge des Eigentumsübergangs der Fläche an die Gemeinde beseitigt.

Die Bauflächen sollen zu den Außenbereichen eine durch Gehölze geprägte Eingrünung erhalten, wodurch eine optische Einbindung in das Landschaftsbild bewirkt wird. Dabei sollen vorhandene Randstrukturen im Bereich der Wegeparzellen berücksichtigt und ergänzt werden.

Stellplatzanlagen (nicht jedoch: produktionsbedingte Abstellflächen von Kfz und Kfz-Teilen) mit mehr als fünf Stellplätzen sind mit großkronigen Bäumen zu versehen und randlich einzugrünen, wodurch ebenfalls eine optische wie auch eine klimatische Aufwertung erzeugt wird.

Im südwestlichen Plangeltungsbereich halten die Gewerbegebietsflächen einen größeren Abstand zum Landwehrbach und dem Wohngebäude Kümper 101, welches bereits aus westlicher Richtung durch gewerbliche Nutzungen tangiert wird. Mit der Abstandswahrung und der Festsetzung einer „Privaten Grünfläche“ soll das Vorkommen der planungsrelevanten Arten „Feldsperling und Zwergfledermaus“, die im Bereich des Gebäudes Nr. 101 vorkommen, stabilisiert werden. Die „Private Grünfläche“ soll einer Gartengestaltung oder nicht vollerwerbsorientierten landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Kleintierhaltung) dienen. Damit wird der Charakter der südlich des Landwehrbaches gelegenen Flächen (um Haus Nr. 101) fortgeführt.

Trotz dieser ökologisch orientierten Festsetzungen ist nur ein geringer Ausgleich des Gesamteingriffes innerhalb des Plangeltungsbereiches möglich. Um das ökologische Gleichgewicht innerhalb der

Gemeinde Altenberge nicht spürbar zu beeinflussen, sollen deshalb externe Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

7. Planverwirklichung / Bodenordnung

Der komplette Plangeltungsbereich befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Bodenordnerische Maßnahmen sind von daher nicht notwendig.

8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in ha ca.	Flächen in % ca.
Industriegebiete (davon Pflanzgebot)	1,4 (0,1)	16
Gewerbegebiete (davon Pflanzgebot)	5,1 (0,3)	58
Flächen für Wasserwirtschaft	(0,5)	
Wasserflächen	0,2	2
Verkehrsflächen	1,6	18
Private Grünfläche (davon Wallhecke)	0,5 (0,05)	6
Gesamtfläche	8,8	100

9. Erschließungskosten

Kosten für zusätzliche öffentliche Erschließungsanlagen entstehen im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswasserableitung sowie durch öffentliche Verkehrsflächen. Deren voraussichtliche Höhe wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung ermittelt.

10. Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL. NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Bodenbelastungen auf unmittelbar benachbarten Flächen sind nicht bekannt.

Östlich des Änderungsbereiches befinden sich zwei Altablagerungen, die im Flächennutzungsplan gekennzeichnet sind. Auswirkungen von diesen auf den Plangeltungsbereich sind nach Einschätzung des Kreises Steinfurt nicht zu erwarten.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietsstandortes im Bereich der Bauerschaft Kümper der Gemeinde Altenberge.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Geologie/Böden	
Bundesboden- schutzgesetz incl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässer- verunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landschafts- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• Orts- und Land- schaftsplanung	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landschafts- gesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Arten/Lebens- gemeinschaften	
Bundesnatur- schutzgesetz/ Landschafts- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien Bundesnatur- schutzgesetz	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge. Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
• Kultur/Sach- güter	
Baugesetzbuch Bundesnatur- schutzgesetz	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landschaftsgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Geltungsbereich ist im bisherigen Gebietsentwicklungsplan zwar noch nicht als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ dargestellt, eine derartige Darstellung ist für den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan vorgesehen. Ferner wurde der Vorgriff bereits im Jahre 2009 mit der Bezirksplanungsbehörde abgestimmt.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie / Boden

Die Gemeinde Altenberge liegt im Bereich von Tonmergelgesteinen und Mergelkalken der Oberkreide.

Die vorherrschenden Bodentypen des Planungsraumes sind im Norden typischer Pseudogley und im Süden typischer Gley und typische Braunerde. Dieser Stauwasser geprägte Boden (= typischer Pseudogley) geht auf den Kuppen des Altenberger Höhenrückens in Pseudogley-Rendzina bzw. Rendzina über. Der typische Gley bzw. Braunerde befindet sich im Naturraum Hohenholter Lehmebene.

Der Pseudogley entstand aus Geschiebelehm (Diluvium) über Tonmergel (Oberkreide) oder aus Tonmergel. Der Lehm- bzw. stellenweise tonige Lehm Boden, besitzt eine hohe bis sehr hohe Sorptionsfähigkeit und eine sehr geringe Durchlässigkeit. Er weist einen mittleren natürlichen landwirtschaftlichen Ertrag auf und hat für den Naturschutz keine herausragende Bedeutung als Standort für die Entwicklung von Tieren und Pflanzen, die auf extreme Standortverhältnisse angewiesen sind. Er ist im Kernmünsterland kein seltener Bodentyp.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW handelt es sich beim typischen Pseudogleyboden um besonders schutzwürdige Staunässeböden als Extremstandorte. Die Bodentypen des südlichen Bereiches (typischer Gley und typische Braunerde) sind hinsichtlich der Schutzwürdigkeit nicht bewertet.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt und angesichts der bisherigen Flächennutzung nicht zu erwarten. Östlich benachbart sind jedoch zwei großflächige Bodenablagerungen (3910/31 und 3910/32) aus den Jahren 1982 bzw. 1981 bekannt und werden im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt verzeichnet.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich das Gewässer Nr. 1900 (Landwehrbach)¹. Dieses durchfließt in seinem weiteren Verlauf den Kern bereits planungsrechtlich festgesetzter und genutzter gewerblicher / industrieller Baugebietsflächen und mündet später westlich in die Steinfurter Aa. Trotz der benachbarten Nutzungen zeigt dieses Gewässer teilweise naturnahe Ausprägungen. Das Fließgewässer weist aber auch viele Elemente technischer Überprägung (z. B. Einleitungsstellen, Sohlausbau, Durchlässe) auf. In kleinen Teilbereichen hat sich eine naturnahe Gestaltung erhalten, die jedoch von den randlichen Nutzungen der Landwirtschaft beeinflusst wird.

Zwei „Flächen für die Wasserwirtschaft“ als Klär- und Rückhalteeinrichtung für Niederschlagsgewässer aus gewerblichen Bauflächen (westlich) bzw. von der B 54 (östlich) befinden sich in jeweils ca. 150 m Entfernung.

Die nur stark eingeschränkt durchlässigen Böden im gesamten Planungsraum erschweren eine Versickerung der Oberflächenwässer in die Grundwasserleiter.

2.1.3 Klima / Luftthygiene

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille angesichts geringer topografischer Ausprägung tendenziell vorwiegend in südwestlicher Richtung zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die benachbarten Verkehrsflächen bereits von einer gewissen Temperaturbeeinflussung sowie einer geringen Belastung der Luftqualität auszugehen. Die offene Gewässerstruktur mit ihrer Randbegrünung bewirkt dagegen eine ausgleichende klimatische Funktion.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Bereich der vorgesehenen Planung nicht erkennbar.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (vorwiegend artenreich) zu nennen. Neben der Hainbuche und der Stieleiche sind untergeordnet Vogelkirsche, Feldahorn und Esche zu erwarten.

Als Strauchschicht (nur spärlich) sind Hasel, Bluthartriegel, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche und Kratzbeere zu nennen.

¹ Kreis Steinfurt, Untere Wasserbehörde Gewässerkarte, Gemeinde Altenberge, Stand 10.05.2005

Die Krautschicht besteht aus mesotraphen Arten wie: Waldveilchen, Sauerklee, Aronstab, Lungenkraut, Goldhahnenfuß, Berghehrenspreis und Waldziest (Säure vertragende Pflanzen fehlen).

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus landwirtschaftlichen Kulturpflanzen der Ackerflächen, den Gräsern und Kräutern des mesophilen Grünlandes sowie den Gehölzstrukturen entlang des Landwehrgrabens.

Aus faunistischer Sicht bieten sowohl die Gehölzstreifen als auch die offenen Ackerflächen u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurde eine floristisch / faunistische Untersuchung² zum artenschutzrechtlichen Potenzial des Planungsraumes durchgeführt. Diese Untersuchung zeigte kein ortsfestes Vorkommen planungsrelevanter Arten.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im weiteren Umfeld durch kleine bis mittelgroße Waldflächen, Ackerflure und Weideflächen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäude geprägt. Die intensive gewerblich/industrielle Nutzung sowie einige großvolumige landwirtschaftlich genutzte Baukörper und mehrere für Verkehrsanlagen errichtete Dämme und Böschungen beeinträchtigen derzeit das Landschaftsbild der näheren Umgebung. Im weiteren Umfeld beeinflussen die Trassierung der B 54 im Osten sowie die Windenergieanlagen im Westen das Gesamtbild.

Vermittelnd und abschirmend wirken die oft durch zusammenhängenden Bewuchs geprägten Gehölzreihen primär entlang der Gewässer bzw. in Randbereichen anderer Flächennutzungen sowie kleinere Waldparzellen.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch den Betrieb der westlich benachbarten Gewerbe- und Industrieunternehmen resultieren Emissionen, die dessen unmittelbaren Nahbereich z. B. mit Gerüchen, Geräuschen und Stäuben ztw. belasten. Empfindliche Nutzungen sind im derart belasteten Bereich allerdings nicht vorhanden. Der Plangeltungsbereich weist bereits einen gewissen Abstand zu diesen Emissionsquellen auf, sodass eine geringere Belastung anzunehmen ist.

Der Geltungsbereich liegt unterhalb eines militärischen Tagtieffluggebietes, in dem Tiefflug bis 75 m über Grund durchgeführt wird. Aufgrund dieser Situation ist mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen.

² Planungsbüro Hahm, Gemeinde Altenberge – Beurteilung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 78 „Kümper IV“ im Bereich der gewerblichen Entwicklungsstufen II und III aus naturschutzfachlicher Sicht, Osnabrück, 03.10.2010

Zudem wird der Planbereich durch landwirtschaftliche Emissionen beeinflusst. In einem Gutachten³ wurden die Geruchsimmissionen, die von den landwirtschaftlichen Betrieben Hersping und Kumpmann sowie insbesondere Morsell und Reloe im Osten ausgehen, untersucht.

Danach sind die, auf Basis der derzeitig genehmigten Tierbestände zu erwartenden, Geruchsimmissionen für Gewerbe- und Industriegebiete „als uneingeschränkt nutzbar“ einzustufen. Zudem ist davon auszugehen, dass aufgrund der Nähe der nordöstlichen Wohngebiete „keine nennenswerten Erweiterungen“ dieser Hofstellen möglich sind.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion dieses Bereiches konzentriert sich in der Ausübung des Pferdesportes auf die nordwestlich gelegene Landwirtschaftsstelle Morsell. Die Weideflächen des Betriebes reichen tlw. bis an die Fläche des Plangeltungsbereiches heran.

2.1.7 Kultur / Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planung als auch in ihrem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Altenberge enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden nicht beeinträchtigt.

2.1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere die benachbarten betrieblichen Anlagen und Verkehrsflächen beeinflussen u. a. durch Immission und klimatische Auswirkungen die unterschiedlichen Umweltmedien des Plangeltungsbereiches und seiner näheren Umgebung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

³ M. Langguth, Geruchsgutachten zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Industrie- und Gewerbeflächen Kümper, Ahaus, 26.08.2006 – Die Ausbreitungskarte (nach AUSTAL 2000 G) zeigt bei der Häufigkeit von Geruchsstunden die Klasse: 2 – 10 %.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt in Teilbereichen eine deutlich erhöhte Versiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub parzell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine erhebliche Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung entstehen würden.

Der Bereich einer östlich gelegenen Verfüllung ehemaliger Abgrabungsflächen ist in der Planzeichnung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes gekennzeichnet. Ein unmittelbarer Kontakt mit dem Geltungsbereich besteht nicht, da die Hohenholter Straße zwischen den Flächen liegt. Auswirkungen oder Beeinträchtigungen für den Plangeltungsbereich sind nach Auskunft des Kreises Steinfurt (Umweltamt) nicht zu erwarten.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die durch die landwirtschaftliche Nutzung bedingte, wechselnde Bodenbearbeitung bestehen bleiben.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der Versiegelung in den neuen Bauflächen überwiegend abgeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig auf der Fläche selbst versickern können. Durch eine Retention im westlich gelegenen RRB kann jedoch ein kleiner Teil des Wassers wieder unmittelbar der Versickerung zugeführt werden. Die verbleibende Menge wird gereinigt und gedrosselt in das örtliche Vorflutsystem eingeleitet. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind deshalb nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist angesichts der Klärung in der bereits vorhandenen Niederschlagsklär- und -rückhalteeinrichtung nicht zu erwarten.

Bei einer fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung verblieben potenzielle Grundwassergefährdungen und Gewässereutrophierungen durch Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die stark versiegelten Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine Reduzierung der Luftfeuchte. Durch den Erhalt und eine Stärkung der Fließgewässerstruktur können zumindest teilweise Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden. Auch die Begrünung randlicher Strukturen bewirkt einen deutlichen lokalen Ausgleich bzw. eine Reduzierung möglicher Auswirkungen (z. B. Erwärmung). Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziellen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

Bei einem Planungsverzicht würden die landwirtschaftlichen Flächen neben dem Gewässer weiterhin Funktionen der Frischluftproduktion wahrnehmen. Lufthygienische Beeinflussungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung blieben abhängig von deren Art und Intensität erhalten.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumige Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Im Bereich des Gewässers werden ggf. baulich bedingte Störungen zu temporären Belastungen und Verdrängungen führen.

Der bereits im Bereich der Fa. Schmitz Cargobull stark reduzierte regionale Biotopverbund erhält durch die Planungsmaßnahme eine weitere Verengung. Deshalb soll der Landwehrbach als Hauptelement des Verbundes erhalten und weitergehend gesichert werden. Dies wird u.a. durch die Schutzfestsetzung eines Uferrandstreifens sowie die Festsetzung einer unmittelbar zum Gewässer orientierten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ erfolgen.

Durch Berücksichtigung und Stärkung von vorhandenen linearen Grünstrukturen in den Randbereichen des Geltungsbereiches kann der Erhalt artenschutzrelevanter Lebensräume (für Sperling und Zwergfledermaus) gesichert werden.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die neuen „Industrie-/Gewerbegebiete“ schließen nicht direkt aber mittelbar an gleichartig vorhandene Flächen an. Somit sind keine substanziellen Änderungen der optischen Wirkung auf die umgebende Landschaft zu erwarten. Durch eine randliche Begrünung in Kombination mit einer

Höhenbeschränkung können die zu erwartenden baulichen Anlagen in das Umfeld eingebunden werden.

Trotz der Ausweitung der Baugebietsflächen entstehen vsl. keine Verschlechterungen, des Landschaftsbildes, weil vorhandene optisch prägende Elemente (z. B. gehölzbestandenes Fließgewässer) erhalten werden und durch weitere randliche Gehölzstreifen ergänzt werden sollen und damit eine verbesserte Einbindung in das Gesamtbild bewirken können.

Bei einem Verzicht auf die Realisierung der Maßnahme bliebe vsl. das heutige Erscheinungsbild im Grundsatz erhalten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Festsetzungen nicht. Die zukünftigen industriellen bzw. gewerblichen Anlagen weisen einen hinreichend großen Abstand zu den Wohngebieten der Ortslage auf.

Die Entfernung der neuen Baugebietsflächen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich beträgt teilweise weniger als 100 m. Hier wird der Immissionsschutz u.a. über Festsetzungen im verbindlichen Bauleitplan sichergestellt.

Durch eine Gliederung mit Abstandsklassen (auf Grundlage des Abstandserlasses NRW) kann ein insgesamt ausreichender Immissionsschutz planerisch vorbereitet werden.

Mögliche Auswirkungen auf die nordwestliche Erholungsnutzung (Pferdesport) sind nicht erkennbar. Vorhandene Wegeverbindungen, die auch der Freizeitnutzung dienen, sollen nicht berührt werden.

Empfindliche Nutzungen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorgesehen. Seitens der Wehrbereichsverwaltung wird dennoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage in einem militärischen Tagtieffluggebiet mit Tiefflug bis 75 m über Grund und mit Lärm- und Abgas-Emissionen zu rechnen ist.

Bei einem Planungsverzicht bliebe die heutige Situation vsl. im Grundsatz erhalten.

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die intensive Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen nicht erkennbar.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Da eine zusätzliche Baugebietsausweisung für ansiedlungswillige Firmen erforderlich ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Wahl der Fläche wurde bereits berücksichtigt, einen ökologisch weniger wertvollen Standort zu verwenden und unnötige Eingriffe zu vermeiden.

Um den empfindsamen Gewässerraum nicht unnötig zu beeinträchtigen, sollen Eingriffe in diesem Bereich möglichst komplett unterbleiben.

Pflanzstreifen sollen die technischen Bauwerke in die Landschaft einbinden und damit optische Störungen reduzieren.

Durch Pflanzmaßnahmen im Bereich größerer Stellplatzanlagen kann das für derartige Anlagen typische, trocken/warme Klima verbessert werden.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge des B-Plans Nr. 78 ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Ackerflächen. Das vorhandene Industrie- und Gewerbegebiet im angrenzenden Bereich soll erweitert werden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z. B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet

sie die Möglichkeit zur Schaffung von Art und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozinsen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahme erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest tlw. ausgeglichen werden.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, die sich insbesondere entlang der Verkehrsflächen am angrenzenden Industriegebiet befinden, sind bereits heute durch anthropogene Einflüsse beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung für die Fauna bezieht sich hauptsächlich auf den Verlust der Ackerfluren sowie vorhandener frei wachsender Baum-Strauch-Heckenstrukturen.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mit berücksichtigt.

Bodenrelevante Kriterien (wie Relief, Exposition, Nährstoffverhältnisse, Pufferkapazität, Wiederherstellbarkeit, Kulturhistorische Bedeutung) werden mit berücksichtigt.

Das Osnabrücker Kompensationsmodell ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Kategorien 0 bis 5, d. h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotoptyp gesondert vorgenommen.

Eingriffsflächenwertberechnung:

- Verlust des Biototyps versiegelte Flächen

Bei diesen Flächen handelt es sich um die asphaltierten Verkehrsflächen der Hohenholter Straße und der Billerbecker Straße. Diese vollflächig versiegelten Bereiche werden als ökologisch wertlos eingestuft und erhalten entsprechend dem Osnabrücker Kompensationsmodell den Wertfaktor 0.

- Verlust des Biototyps Scherrasen

Im östlichen Geltungsrandgebiet ist zwischen Hohenholter Straße und privaten Hausgärten ein schmaler Scherrasenstreifen betroffen, der regelmäßig gemäht wird und aufgrund seiner armen Artenvielfalt nur mäßig ökologisch wertvoll ist. Er erhält einen Wertfaktor von 1,0.

- Verlust des Biototyps Acker

Bei den im Geltungsbereich vorhandenen Ackerflächen handelt es sich um Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Es lassen sich keine besonderen Entwicklungsstufen erkennen. Ackerrandstreifen sind zwar teilweise vorhanden, deren Ausbildung ist allerdings als untergeordnet anzusehen. Sie dienen lediglich landwirtschaftlich technischen Funktionen. Diese Streifen sind grasbewachsen. Der Bewuchs ist zudem teilweise sehr lückenhaft. Fahrspuren lassen auf Bodenverdichtungen schließen.

Für das Landschaftsbild und die Tier- und Pflanzenwelt sind die Flächen von mittlerer Bedeutung. Durch die intensive Nutzung dieser Ackerflächen ist hingegen mit negativen Einflüssen auf Bodenleben und Wasserhaushalt zu rechnen, da von hohem Pestizid- und Düngemiteleinsatz ausgegangen werden muss. Ein Wertfaktor von 0,8 erscheint daher gerechtfertigt. Die Flächen des Ackerrandes werden getrennt berechnet.

- Verlust des Biototyps Acker-Seitenstreifen, Straßenböschung

Die Ackerrandstreifen sowie die angrenzenden Straßenböschungen bestehen zum Teil aus einer halbruderalen Gräser- und Staudenflur.

Die oftmals mit Nährstoffen angereicherten und zum Teil gestörten Standorte sind durch die Einflüsse der angrenzenden Verkehrs- und Ackerflächen vorbelastet. Sie haben eine gewisse ökologische Bedeutung für Flora und Fauna und erhalten einen Wertfaktor von 1,2.

- Verlust des Biotoptyps Sukzessionsfläche

Im westlichen Randbereich der Billerbecker Straße steht eine kleine Sukzessionsfläche an, die ebenfalls halbruderal geprägt ist. Aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit erhält sie den ökologischen Wertfaktor von 1,3.

Nach Einschätzung der Forstbehörde weist diese Fläche aufgrund ihres ehemaligen Baumbestandes die rechtliche Einstufung als Wald auf.

- Verlust des Biotoptyps Feldgehölze

Die Feldgehölzelemente erstrecken sich entlang der Verkehrsflächen sowie zwischen den Ackerparzellen. Die Heckenstrukturen bestehen aus standortgerechten heimischen Gehölzen wie Ahorn, Weiden, Birken, Eschen, Hasel, Holunder, Weißdorn, Hartriegel. Sie verbinden die einzelnen Biotoptypen miteinander und bieten wichtigen Lebensraum für Flora und Fauna, außerdem strukturieren sie das Landschaftsbild.

Ein ökologischer Wertfaktor von 1,6 scheint angemessen.

- Verlust des Biotoptyps Feldgehölze entlang des Landwehrbaches

Der Landwehrbach quert das Plangebiet im Süden. Die Böschungen sind mit heimischen standortgerechten Gehölzen wie Weiden, Erlen, Schlehen, Ahorn, Holunder und Efeu sowie Stickstoffzeiger Brennnessel bestanden. Die übrigen relativ steilen Böschungen des Gewässers sind mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur bestanden.

Aufgrund des artenreichen Bestandes wird ein ökologischer Wertfaktor des Gewässers mit Gehölzbestand von 1,7 angesetzt.

- Verlust des Biotoptyps Einzelbäume

Im Plangebiet befinden sich insbesondere einzelne, teilweise alte Bäume. Die angetroffenen Eschen, Ahorn, Linden und Weiden mit einem Stammdurchmesser zwischen 30 – 160 cm, die aufgrund ihres Alters wichtige Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die angrenzende Flora und auch Fauna besitzen, werden gesondert berücksichtigt. Hier wird der vorhandene Kronentraufbereich ermittelt und mit einem ökologischen Wertfaktor von 1,3 zusätzlich berücksichtigt.

Eingriffsflächenwertberechnung - Zusammenstellung

BIOTOPTYP	WERT-FAKTOR	FLÄCHE (in m ²)	WERTEINHEITEN (WE)
versiegelte Flächen, Straßen	0,0	3.850	0
Scherrasen	1,0	490	490
Acker, intensiv genutzt	0,8	71.905	57.524
Acker-Seitenstreifen, Straßenböschung, halbruderal	1,2	5.645	6.774
Sukzessionsflächen, halbruderal	1,3	650	845
Feldgehölze	1,6	3.065	4.904
Feldgehölze, entlang des Landwehrbach	1,7	2.115	3.596
15 Einzelbäume (Stammdurchmesser 30-160 cm)*	1,3	(1520)	1.976
		87.720	76.109
EINGRIFFSFLÄCHENWERT		87.720	76.109

* Die ermittelte Flächengröße der Einzelbäume (Kronentraufbereiche) fließt nicht in die Gesamtfläche ein. Hier erfolgt lediglich eine zusätzliche Berücksichtigung über die Werteinheiten.
 Das rechtlich mit einer Waldeigenschaft eingestufte Flurstück Nr. 449 weist eine Größe von 734m² auf.

Kompensationsberechnung

Für die Kompensation des im vorherigen Kapitel ermittelten Eingriffsflächenwertes von 76.109 Werteinheiten (WE) stehen auf Grundlage des neuen Bebauungsplans folgende landschaftspflegerische Maßnahmen und Freiflächengestaltungen im Geltungsbereich selbst zur Verfügung.

Verkehrsflächen

Durch den Bebauungsplan sind ca. 15.775 m² als Verkehrsfläche ausgewiesen. Diese Flächen werden ggf. mit einer Bitumendecke oder Betonsteinpflaster befestigt und stellen somit eine 100 %ige Versiegelung dar, die als wertlos einzustufen ist. Versiegelte Flächen werden mit dem Wertfaktor 0 angesetzt.

Im Bereich des Gewerbegebietes werden ca. 10 % der ausgewiesenen Verkehrsflächen als Grünflächen angelegt. Diese Grünflächen werden als Straßenbegleitgrün intensiv gestaltet und sind den negativen Einflüssen der Verkehrsflächen ausgesetzt. Die Lage am unmittelbaren Straßenrand lässt einen Wertfaktor von 0,8 zu.

Außerhalb des Gewerbegebietes sollen die ausgewiesenen Verkehrsflächen in ihrer Art erhalten bleiben. Die Gemeinde Altenberge verpflichtet sich, das vorhandene Straßenbegleitgrün in der jetzigen Form und Größe zu erhalten. Somit können hier bei einem Versiegelungsgrad von ca. 60 % die vorhandenen Heckenstrukturen in einer Größenordnung von ca. 40 % zugrunde gelegt werden. Da es sich bei den Grünstrukturen um größtenteils standortgerechte heimische Gehölzhecken handelt, ist ein Wertfaktor von 1,0 gerechtfertigt.

Gewerbegebiet

Einen großen Kompensationsanteil bieten die Flächen des Gewerbegebietes. Die Grundflächenzahl von 0,8 bietet hier den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen. Die nicht versiegelten Flächen stehen für Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung.

Gesamtfläche: 51.400 m² (versiegelte Flächen als Gewerbegebiet mit GRZ 0,8).

Für die versiegelten Flächen (= wertloser Bereich) wird entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell ein Wertfaktor von 0 angesetzt.

Die Festsetzungen des B-Planes beinhalten Pflanzgebotstreifen zwischen dem Gewerbegebiet und den Verkehrsflächen in einer Breite von 5 m.

Die mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzenden Flächen begrenzen das Gewerbegebiet und fügen es in das Landschaftsbild ein. Sie verbinden die vorhandenen Gehölzstrukturen und wirken als Puffer zwischen Verkehrsflächen und Gewerbegebiet. Ein Wertfaktor von 1,5 scheint angesichts der Ausdehnung und der Funktion angemessen.

Die verbleibenden Flächen sind gemäß Bauordnung NRW gärtnerisch zu gestalten.

Für die gärtnerisch gestalteten Flächen wird eine Wertzuweisung von 0,9 vorgenommen. Dies beinhaltet auch die Verwendung nicht heimischer Pflanzen sowie die aus der Nutzung resultierenden Belastungen.

Der Gewässerrandstreifen entlang des Landwehrbaches bleibt in seiner Art erhalten bzw. wird nach Norden hin auf 5,00 m Breite erweitert. Der entstehende Sukzessionsstreifen lässt einen ökologischen Wertfaktor von 1,3 zu.

Industriegebiet

Einen weiteren großen Kompensationsanteil bilden die Flächen des Industriegebietes. Hier bietet ebenfalls die Grundflächenzahl von 0,8 den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen.

Die nicht versiegelten Flächen stehen für Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung.

Gesamtfläche:

13.665 m² (versiegelte Flächen des Industriegebietes mit GRZ 0,8)

Die verbleibenden Flächen unterteilen sich in konkret festgesetzte Pflanzgebotsstreifen sowie gemäß Bauordnung NRW gärtnerisch anzulegende Flächen und Flächen für die Wasserwirtschaft.

Die 5 m breiten Pflanzgebotsstreifen begrenzen das Industriegebiet im Westen und Osten und fügen es besser in das Landschaftsbild ein.

Ein Wertfaktor von 1,5 angesichts der schmalen Ausdehnung und Funktion einer sich entwickelnden Heckenstruktur scheint angemessen.

Nach Süden erfolgt eine geringere Pflanzbreite, da das Grundstück relativ schmal ist und eine weitere Einengung zu Funktionsverlusten bei der baulichen Nutzung führen könnte. Der 3 m breite Pflanzgebotsstreifen wird mit einer geringeren Wertigkeit versehen.

Der Gewässerrandstreifen entlang des Landwehrbaches bleibt in seiner Art erhalten bzw. wird nach Süden hin auf 5,00 m Breite erweitert. Der entstehende Sukzessionsstreifen lässt einen ökologischen Wertfaktor von 1,3 zu.

Für die gärtnerisch gestalteten Flächen wird eine Wertzuweisung von 0,9 vorgenommen. Dies beinhaltet auch die Verwendung nicht heimischer Pflanzen sowie die aus der Nutzung resultierenden Belastungen.

Flächen für die Wasserwirtschaft

Bei diesen Flächen handelt es sich um die Grabenparzelle des Landwehrbaches. Das Gewässer erfährt in seinem Bachbett einschließlich Böschungsbereichen keine Veränderungen. Lediglich in den Anschlussbereichen der Verkehrsflächen verkleinert sich die Fläche für die Wasserwirtschaft. Angesichts der vorgelagerten Randstreifen ergeben sich nur geringe Wertverluste durch die Auswirkungen des Industrie- und Gewerbegebietes. Es wird gegenüber dem Bestand ein geringfügig reduzierter Wertfaktor von 1,6 angesetzt.

Private Grünflächen

Auf diesen Flächen, die sich im Südwesten des Geltungsbereiches befinden, soll eine extensiv unterhaltene private Grünfläche (z. B. Kleintierhaltung, Obstgarten) angelegt werden. An der Nordostseite wird als Schutz zum Gewerbegebiet eine Wallhecke, bepflanzt mit heimischen, standortgerechten Gehölzen, vorgesehen. Die vorgesehenen Maßnahmen unterstützen und bereichern die Tierwelt, bieten wichtigen Lebensraum für Vögel und Insekten und Kleinsäuger. Aufgrund der Größe und Ausprägung der entstehenden Biotope erscheint ein Wertfaktor von 1,3 angemessen. Der Uferrandstreifen entlang des Landwehrbaches erhält ebenfalls den Wertfaktor 1,3. Die Wallhecke wird aufgrund ihrer Verbindungsfunktion und ihres eigenständigen Biotopwertes mit 1,5 eingestuft.

Kompensationsberechnung - Zusammenstellung

BIOTOPTYP	WERT-FAKTOR	FLÄCHE in m ²	WERTEINHEITEN (WE)
Verkehrsflächen im GE-Gebiet		3.895	
- versiegelter Bereich (90 %)	0,0	3.505	0
- Verkehrsbegleitgrün (10 %)	0,8	390	312
Verkehrsflächen außerhalb GE-Gebiet		11.880	
- versiegelter Bereich (60 %)	0,0	7.130	0
- Verkehrsbegleitgrün (40 %)	1,0	4.750	4.750
Gewerbegebiet:		51.400	
- versiegelter Bereich (80 %)	0,0	41.120	0
- Pflanzgebotstreifen, 5 m breit	1,5	2.855	4.283
- Grünflächen	0,9	6.315	5.684
- Flächen für die Wasserwirtschaft (Uferlandstreifen)	1,3	1.110	1.443
Industriegebiet:		13.665	
- versiegelter Bereich (80 %)	0,0	10.930	0
- Pflanzgebotstreifen, 3 m breit	1,3	570	741
- Pflanzgebotstreifen, 5 m breit	1,5	750	1.125
- Grünflächen	0,9	355	320
- Flächen für die Wasserwirtschaft (Uferlandstreifen)	1,3	1.060	1.378
Flächen für die Wasserwirtschaft (Wasserflächen)	1,6	2.075	3.320
Private Grünfläche:		4.805	
- Flächen zur Begrünung	1,3	3.800	4.940
- Wallhecke 5m breit	1,5	450	675
- Flächen für die Wasserwirtschaft (Uferlandstreifen)	1,3	580	754
Kompensationswert		87.720	29.724
Eingriffsflächenwert		87.720	<u>76.109</u>
Kompensationsdefizit		0	-46.385

Ausgleichsflächenberechnung

Kompensationsdefizit	46.385
Aufwertungsfaktor (z.B. Umwandlung von Acker in Wald)	1,1
Flächengröße in m ²	42.168

Für den externen Ausgleich wird bei einer Aufwertung der Ausgleichsfläche um den Faktor 1,0
 eine Ausgleichsfläche von insgesamt rd. 42.168 m² benötigt . Zusätzlich erfolgt
 ein funktionaler Waldausgleich von 1:2 = 1.468 m². Gesamtfl: 43.636
 Die Aufforstung erfolgt auf dem Flurstück Nr. 74 (tlw.) in der Flur 28 in der Gemarkung Altenberge

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche gleichwertige Alternativen im räumlichen Nahbereich wurden geprüft. Aufgrund eigentumsrechtlicher Aspekte sind derzeit keine geeigneten weiteren Standorte verfügbar. Dies betrifft sowohl unbebaute als auch bebaute und aufgegebene Flächen. Die zukünftig frei werdende Hofstelle Reloe (westlich des Geltungsbereiches) wird als Erweiterungsfläche für einen in der Nachbarschaft bereits vorhandenen Betrieb vorgehalten und steht deshalb ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Flächen östlich der Hohenholter Straße sollen ggf. nachfolgend als Flächenreserve vorhalten und mittel- bis langfristig die Baugebietsverknüpfung mit der B 54 bewirken.

Zudem wurde im Rahmen der technisch, infrastrukturellen Vorbereitung des Gesamtstandortes Kümper bereits eine Besiedlung dieser Fläche kapazitätsmäßig berücksichtigt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine floristisch / faunistische Untersuchung⁴ durchgeführt, die Hinweise für die Berücksichtigung relevanter Arten in der verbindlichen Bauleitplanung ergab. Daraus wurden Festsetzungen mit Schutzcharakter und Entwicklungspotenzial abgeleitet.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen liegen vsl. in Bezug auf die Versiegelung und die daraus resultierenden Folgewirkungen vor. Hier ist insbesondere im Rahmen der nachfolgenden baulichen Realisierung auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme zu achten. Das Niederschlagswasser soll von Verunreinigungen gesäubert und gedrosselt an den Vorfluter abgeleitet werden.

Ansonsten sind derzeit keine überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der neuen Flächennutzungen in nachfolgenden Planverfahren (z. B. wasserrechtliche Anträge) und Genehmigungen (z. B. BImSchG-Verfahren / Baugenehmigung) und ggf. bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft. Der Zustand des Gewässers unterliegt der regelmäßigen Kontrolle (keine gesetzliche Prüfpflicht) des zuständigen Wasserverbandes.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und parziell erhebliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen vsl. zu erwarten. Dies ist insbesondere bei der durch die Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

⁴ Planungsbüro Hahm, a.a.O.

Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung in einer benachbart bereits vorhandenen und hinreichend dimensionierten Retentionsanlage bzw. deren verzögerter Abgabe in das angrenzende Gewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Direkte Eingriffe in das Gewässer erfolgen nicht. Durch rechtliche Festsetzungen wird der Schutzstatus gesichert.

Die durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen wohl erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Gemeinde Altenberge vorzubeugen.

Gemeinde Altenberge
Altenberge,

Der Bürgermeister

Aufgestellt:

Osnabrück, 03.02.2011

Ri/Sc-09098033-48

Planungsbüro Hahm GmbH

III. **Verfahrensvermerk**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes am 31.01.2011 zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am als Begründung der Satzung vorgelegt.

Altenberge, den

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

.....
(Paus)

Anhang:

Vorschlagsliste für Pflanzgebotsstreifen

Folgende heimischen und standortgerechten Gehölze werden zur Pflanzung empfohlen:

Bäume

Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle
Betula pendula	- Sand-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche

Sträucher und Großsträucher

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Corpus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europea	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rosa canina	- Hecken-Rose
Rosa multiflora	- Vielblütige Rose
Rosa rugotida	- Böschungsrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix caprea „Mas“	- Kätzchen-Weide
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Hinweis:

Bei der Pflanzung sind die Grenzabstände des Nachbarrechtes NRW zu beachten.



Abstandserlass: Abstandsliste 2007

Abstandsklasse Abstand in m	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
I 1500	1 1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
	2 1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
	3 3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
	4 4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II 1000	5 1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
	6 2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
	7 3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
	8 3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 46)
	9 3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
	10 3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
	11 3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
	12 4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
	13 4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
	14 4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
	15 4.1 (1) i)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
	16 4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
	17 4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
	18 6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasern, oder Holzfasermatten
	19 7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
	20 10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
	21 10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
	22	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III 700	23 1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
	24 1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)
	25 2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
	26 2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarz oder von Ton zu Schamotte
	27 3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschgewicht (*) (s. auch lfd. Nr. 8 und 46)
	28 3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
	29 4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
	30 4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
	31 4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
	32 4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
	33 4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
	34 8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
	35	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
	36	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
IV 500	37 1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
	8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
	38 1.8 (2)	Elektrospannungsanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannungsanlagen (*)
	39 1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
	40 1.10 (1)	Anlagen zum Brickettieren von Braun- oder Steinkohle
	41 2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
	42 2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
	43 2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
	44 2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplattanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
	45 3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
	46 3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 8 und 27)
	47 3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
	48 3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
	49 4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
	50 4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
	51 4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
	52 4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
	53 4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
	54 4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
	55 4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
	56 5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
	57 5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
	58 5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
	59 5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in -Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und -Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination Verwendung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72	8.9 (1) a) + 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78		Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79		Oberirdische Deponien (*)
80		Autokinos (*)

Abstandsklasse Abstand in m	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
V 300	81	1.2 (2) a) bis c)
	82	1.4 (1+2) a) und b)
	83	1.5 (1 + 2) a) und b)
	84	1.13 (2)
	85	2.1 (1+2)
	86	2.2 (2)
	87	2.5 (2)
	88	2.7 (2)
	89	2.10 (1)
	90	2.14 (2)
	91	2.15 (2)
	92	3.2 (2) 3.7 (2)
	93	3.4 (1) 3.8 (1)
	94	3.5 (2)
	95	3.9 (1 + 2)
	96	3.15 (2)
	97	3.18 (1)
	98	3.19 (1)
	99	3.21 (2)
	100	3.23 (2)
	101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)
	102	4.1 (1) k)
	103	4.2 (2)
	104	4.3 (1+2) a) und b)
	105	4.8 (2)
	106	4.9 (2)
	107	4.10 (1)
	108	5.1 (2) a)

109 5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten	130 8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
110 5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsmitteln	131 8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
111 5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen	132 8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
112 5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	133 8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
113 5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln	134 9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasbehälter sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
114 6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	135 9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
115 7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag	136 9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
116 7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	137 9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
117 7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft	138 10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
118 7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen	139 10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
119 7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim	140 10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
120 7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle	141 10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Apretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
121 7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken	142 10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
122 7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	143	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
123 7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	144	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
124 7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	145	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
125 7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	146	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
126 7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	147	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
127 8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	148	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
128 8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)	149	Emaillieranlagen
129 8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	150	Presswerke (*)
		151	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	Schwermaschinenbau
		154	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	Spezialtransport aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstandsklasse Abstand in m	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
VI 200	161 2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
	162 2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
	163 3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
	164 3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
	165 3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
	166 5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
	167 5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
	168 5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
	169 7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
	170 7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmsalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
	171 7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
	172 7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
	173 7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
	174 7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
	175 8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
	176 8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
	177 8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
	178 8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
	179 10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	180 10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleunigern einschließlich der Spannnahmenanlagen
	181	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatenreihereien (*)
	182	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
	183	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
	184	Maschinenfabriken oder Härtereien
	185	Pressereien oder Stanzereien (*)
	186	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche

187	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	Zimmereien (*)
190	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackierereien)
191	Fleischerlegetriebe ohne Verarbeitung
192	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
193	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
196	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
198	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
199	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII 100	200 7.12 (1)
	201 8.1 (2) b)
	202 8.9 (2) c)
	203
	204
	205
	206
	207
	208
	209
	210
	211
	212
	213
	214
	215
	216
	217
	218
	219
	220
	221
(*) Der Abstand darf gegenüber WA, WB, WS um eine gegenüber MI, MK, MD um zwei Abstandsklassen reduziert werden.	